

STEUER BLICK

09/26

+ Zinsen aus dem
Ausland richtig
versteuern

Geben und nehmen



Liebe Leserinnen und Leser,

zehn Milliarden Euro Entlastung pro Jahr – das klingt erstmal nach einem großen Wurf. Ein bekannt gewordener Referentenentwurf zum Einkommensteuerreformgesetz 2027 zeigt, wie die Bundesregierung ihr Versprechen aus dem „Programm für Aufschwung und Beschäftigung“ umsetzen will. Nur: Ein Drittel davon war ohnehin verfassungsrechtlich vorgeschrieben. Und wie so oft gilt: Wo entlastet wird, wird an anderer Stelle auch gekürzt – selbst innerhalb der Koalition ist der Entwurf deshalb schon wieder umstritten.

Apropos geben und nehmen: Auch bei zwei aktuellen Gerichtsurteilen ging es genau darum. Ein Sohn zog erst zweieinhalb Jahre nach dem Erbfall in das geerbte Familienheim ein – zu spät, entschied das Finanzgericht München, die Steuerbefreiung war futsch. Wir zeigen dir, worauf es beim geerbten Familienheim ankommt und wann ein späterer Einzug ausnahmsweise doch unschädlich ist. Ähnlich hart urteilte der Bundesfinanzhof bei einer GbR, die ihre Feststellungserklärung zu spät abgab: Verspätungszuschlag fällig, obwohl am Ende gar keine Steuern nachzuzahlen waren.

Gute Nachrichten gibt es dagegen für Anleger: Wer vor 2018 Fondsanteile gekauft und später mit Verlust verkauft hat, wurde bislang systematisch benachteiligt – der BFH hat diese Berechnung nun gekippt. Wir erklären, wann sich ein Blick in alte Steuerbescheide lohnt. Und wer sein Geld im Ausland anlegt, findet bei uns alles Wichtige zu Quellensteuer und Meldepflichten bei Auslandszinsen.

Wir wünschen dir eine informative Lektüre.

Herzliche Grüße

Melanie Holz

Melanie Holz

Inhalt

Zinsen aus dem Ausland richtig versteuern

› Seite 4

Erbschaftsteuer: Später Einzug kann teuer werden

› Seite 9

Verspätungszuschlag: Auch ohne Steuernachzahlung

› Seite 11

Alt-Fonds: Verlust muss anders berechnet werden

› Seite 13

Steuernews auf einen Blick



Schenkungsteuer zählt nicht zur AfA-Basis

Wer eine Immobilie geschenkt bekommt und dafür Schenkungsteuer zahlt, kann diese nicht als nachträgliche Anschaffungskosten im Rahmen der Abschreibung absetzen (FG Köln, Urteil vom 26.11.2025, 2 K 2116/23).



Rentenbesteuerung erreicht neuen Höchststand

2025 erhielten 22,5 Millionen Menschen rund 423 Milliarden Euro Rente – 72 Prozent davon waren steuerpflichtig. Grund ist die schrittweise Umstellung auf nachgelagerte Besteuerung: Je später der Rentenbeginn, desto höher der besteuerte Anteil (Destatis, Pressemitteilung vom 4.8.2026).



Kassenpflicht ab 2028 geplant

Das BMF plant eine Kassenpflicht ab 100.000 Euro Jahresumsatz zum 1.1.2028 – gleichzeitig soll die Pflicht zum Papierbeleg entfallen. Dadurch soll Steuerhinterziehung bei Kasseneinnahmen wirksamer bekämpft werden (Referentenentwurf des BMF vom 7.8.2026).



Steuerpläne für Vereine zurückgenommen

Nach heftiger Kritik nimmt Bundesfinanzminister Lars Klingbeil den geplanten Wechsel von 5.000 Euro Freibetrag auf 1.000 Euro Freigrenze für Vereine zurück. Betroffen gewesen wären ohnehin nur Wirtschaftsvereine und Verbände, nicht gemeinnützige Vereine wie Sport- oder Musikvereine.

Der ProfiCheck*

- ✓ Ein Experte der Buhl Steuerberatungsgesellschaft mbH prüft die Erklärung vor der Abgabe
- ✓ Expertentipps für eine korrekte Erklärung
- ✓ Spart den Gang zum Steuerberater vor Ort

Mehr zum ProfiCheck

Anzeige



* Der ProfiCheck ist ein Angebot der Buhl Steuerberatungsgesellschaft mbH, Schillerstr.7, 57250 Netphen (BST), für das ausschließlich deren AGB gelten. Die BST ist ein von der Buhl Data Service GmbH, Am Siebertsweiher 3/5, 57290 Neunkirchen (BDS) unabhängiges Unternehmen. Die BDS ist zur Hilfeleistung in Steuersachen weder befugt noch verpflichtet sie sich zu dieser. Auch entscheidet die BDS nicht über die Einschaltung und Auswahl der BST oder deren Maßnahmen der Steuerrechtshilfe. Die BDS stellt lediglich die Infrastruktur zur Verfügung, über die die BST ihre Leistungen eigenverantwortlich anbietet bzw. bewirbt.



Zinsen aus dem Ausland richtig versteuern

Kapitalanleger. Tagesgeld in Frankreich, Festgeld in Portugal, ein Sparkonto über eine europäische Zinsplattform: Wer Geld bei einer Bank im Ausland anlegt, muss die Zinsen selbst versteuern. Das ist kein Hexenwerk – du solltest aber ein paar Besonderheiten kennen. Wir zeigen dir, wie Auslandszinsen besteuert werden, was es mit der ausländischen Quellensteuer auf sich hat und welche Nachweise du brauchst. So zahlst du keinen Euro zu viel und ersparst dir Rückfragen vom Finanzamt.

So werden Zinsen in Deutschland besteuert

Zinsen zählen zu den Einkünften aus Kapitalvermögen und unterliegen der Abgeltungsteuer von 25 Prozent. Hinzu kommen der Solidaritätszuschlag und – falls du kirchensteuerpflichtig bist – die Kirchensteuer. Ohne Kirchensteuer liegt die Belastung bei rund 26,4 Prozent.

Kurz & knapp

Auslandszinsen musst du in deiner Steuererklärung angeben

Im Ausland einbehaltene Quellensteuer kannst du begrenzt anrechnen lassen

Das Finanzamt erfährt in vielen Fällen von deinem Auslandskonto



Steuerfrei bleiben Kapitalerträge bis zum Sparer-Pauschbetrag von 1.000 Euro pro Person, bei zusammen veranlagten Ehepaaren und eingetragenen Lebenspartnerschaften 2.000 Euro. Diesen Freibetrag nutzt du, indem du deiner Bank einen Freistellungsauftrag erteilst. Bei einer deutschen Bank läuft danach alles automatisch: Das Institut behält die Steuer ein und führt sie ans Finanzamt ab. Im Regelfall musst du dann deine Zinsen nicht in der Steuererklärung angeben. Liegt dein persönlicher Steuersatz unter 25 Prozent, solltest du sie aber in der Steuererklärung angeben und die Günstigerprüfung beantragen. Dann besteuert das Finanzamt deine Kapitaleinkünfte mit dem niedrigeren individuellen Steuersatz.

Den Freibetrag darfst du auf mehrere Banken verteilen – in der Summe über alle Institute aber nie mehr als 1.000 bzw. 2.000 Euro. Wird dieser Betrag überschritten, bleibt ein Teil der Zinsen zu Unrecht steuerfrei, und du bist verpflichtet, ihn in der Steuererklärung nachzuversteuern. Da alle Freistellungsaufträge ans Bundeszentralamt für Steuern gemeldet und abgeglichen werden, fällt ein Überschreiten praktisch immer auf. Wer korrekt nacherklärt, hat grundsätzlich nichts zu befürchten.

Wird die Angabe dagegen aus Nachlässigkeit versäumt, etwa wegen eines vergessenen alten Freistellungsauftrags, kann das als leichtfertige Steuerverkürzung nach § 378 AO gelten – eine Ordnungswidrigkeit, die mit einem Bußgeld geahndet werden kann. Verschweigt jemand den überschießenden Teil hingegen bewusst, um Steuern zu sparen, wird daraus Steuerhinterziehung nach § 370 AO; ausschlaggebend ist hier der Vorsatz der Steuerverkürzung.

Tipp

Bemerkst du, dass du zu viel freigestellt und das noch nicht erklärt hast, korrigiere das am besten sofort – dazu bist du verpflichtet. Ist bereits eine Steuerverkürzung eingetreten, kann eine Selbstanzeige nach § 371 AO unter engen Voraussetzungen vor einer Strafe schützen.

Der entscheidende Unterschied bei Auslandszinsen

Bei einer ausländischen Bank funktioniert der Automatismus mit dem Sparer-Pauschbetrag und Freistellungsaufträgen nicht. Ausländische Institute führen keine deutsche Steuer ab. Die Folge: Du musst deine Auslandszinsen selbst in der Steuererklärung angeben. Das geschieht in der Anlage KAP, konkret in den Zeilen für Kapitalerträge, die keinem inländischen Steuerabzug unterlegen haben.

Solche Erträge begründen eine Erklärungsspflicht: Du bist gesetzlich verpflichtet, sie in der Steuererklärung anzugeben. Das Finanzamt setzt die Steuer dann im Rahmen der Veranlagung fest. Der Steuersatz bleibt derselbe: 25 Prozent plus Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer.

Auslandszinsen in WISO Steuer

In WISO Steuer trägst du deine Auslandszinsen so ein:

- Öffne den Bereich Sparer und Kapitalanleger > Zinsen und andere Kapitalerträge.
- Gib deine normalen inländischen Zinsen ein (z. B. anhand der Steuerbescheinigung deiner Bank).
- Gehe dann zum Bereich Kapitalerträge, die nicht dem deutschen Steuerabzug unterlegen haben und erfasse deine Auslandszinsen unter Übrige in- und ausländische Kapitalerträge.
- Wenn auf diese Zinsen im Ausland Steuer einbehalten wurde, erfasst du die ausländische Quellensteuer im selben Bereich Kapitalerträge einschließlich Quellensteuer. Nur dann kann sie auf die deutsche Steuer angerechnet werden.
- Achte darauf, die Zinsen immer in voller Höhe (brutto, also vor Steuern) einzutragen.
- Halte als Nachweis Kontoauszüge oder Ertragnisaufstellungen der ausländischen Bank bereit; die Werte müssen mit deinen Eingaben übereinstimmen.

Ausländische Quellensteuer

Viele Anleger stolpern über die Frage, ob und wie viel Steuer das Ausland einbehält – die sogenannte Quellensteuer. Ob ein Staat Quellensteuer erhebt, hängt von seinem nationalen Recht ab. Und wie viel er behalten darf, steht im Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) zwischen Deutschland und dem jeweiligen Land. Das solltest du vor der Geldanlage prüfen.

Die gute Nachricht: Bei Zinsen hat Deutschland den zulässigen Quellensatz in vielen Abkommen niedrig angesetzt oder ganz auf null – denn das Besteuerungsrecht steht meist deinem Wohnsitzstaat zu, also Deutschland. Wo das gilt und du dir die Entlastung sicherst (direkt an der Quelle über eine Ansässigkeitsbescheinigung oder nachträglich per Erstattungsantrag), fließen deine Zinsen ohne ausländischen Abzug. Dann gibt es nichts anzurechnen, und die vollen rund 26,4 Prozent fallen in Deutschland an. ➤

Wie viel Quellensteuer wird angerechnet?

Damit dieselben Zinsen nicht zweimal besteuert werden, rechnet Deutschland eine im Ausland gezahlte Quellensteuer auf die deutsche Steuer an. Diese Anrechnung ist aber begrenzt, und dabei werden zwei Grenzen oft verwechselt:

- **Deutsche Anrechnungsgrenze:** Angerechnet werden höchstens 25 Prozent je individuellem Kapitalertrag – und nur bis zur Höhe der deutschen Steuer auf genau diese Zinsen. Die häufig genannten 15 Prozent sind also nicht die deutsche Obergrenze.
- **DBA-Höchstsatz:** Die 15 Prozent sind der Satz, den ein Quellenstaat nach vielen Abkommen höchstens behalten darf – eine Regel vor allem für Dividenden. Behält ein Staat mehr ein, als das Abkommen erlaubt, ist dieser übersteigende Teil in Deutschland **nicht** anrechenbar. Ihn musst du dir direkt im Quellenstaat zurückholen, was leider oft länger dauert.

Für Zinsen ist die Lage meist einfacher als für Dividenden. Damit du siehst, was das konkret bedeutet, hier drei typische Fälle – jeweils gerechnet mit 1.000 Euro Zinsertrag, ohne Kirchensteuer:

Fall 1

Der Quellenstaat behält nichts ein

Das passiert, wenn der Staat auf Zinsen an Ausländer gar keine Quellensteuer erhebt oder eine Freistellung an der Quelle greift (etwa per Ansässigkeitsbescheinigung). Die Zinsen fließen dann ohne ausländischen Abzug.

- Zinsen brutto: 1.000 Euro
- Im Ausland einbehalten: 0 Euro
- Deutsche Kapitalertragsteuer (25 Prozent): 250 Euro
- Solidaritätszuschlag (5,5 Prozent auf 250 Euro): 13,75 Euro
- Gesamtsteuer (allein in Deutschland): 263,75 Euro
- Netto beim Anleger: 736,25 Euro

Hier gibt es nichts anzurechnen – die vollen rund 26,4 Prozent fallen in Deutschland an.

Wichtig: Die ausländische Bank führt die deutsche Steuer nicht ab, der Anleger muss die 1.000 Euro selbst über die Anlage KAP erklären und nachversteuern.



Fall 2

Der Quellenstaat behält mehr ein, als das DBA erlaubt

Angenommen, der Staat zieht nach nationalem Recht 15 Prozent ab, obwohl er laut Abkommen eigentlich gar nichts hätte einbehalten dürfen (DBA Satz 0 Prozent).

- Zinsen brutto: 1.000 Euro
- Im Ausland einbehalten (15 Prozent): 150 Euro
- Davon in Deutschland anrechenbar: 0 Euro
- Deutsche Steuer (auf volle 1.000 Euro): 263,75 Euro

Der Knackpunkt: Diese 150 Euro sind in Deutschland nicht anrechenbar, weil für den gesamten, nach dem DBA unzulässigen Einbehalt ein Erstattungsanspruch im Quellenstaat besteht. Deutschland gleicht ihn nicht aus.

Holt der Anleger die 150 Euro im Ausland zurück: 263,75 Euro Gesamtsteuer, netto 736,25 Euro – also wie in Fall 1.

Holt er sie nicht zurück: 150 Euro + 263,75 Euro = 413,75 Euro Gesamtsteuer, netto nur 586,25 Euro – eine echte, vermeidbare Mehrbelastung von 150 Euro.

Variante: Lässt das DBA einen reduzierten Quellensteuersatz zu (z. B. 10 Prozent), der Staat behält aber 15 Prozent ein, sind die nach DBA zulässigen 10 Prozent in Deutschland anrechenbar; der Überhang von 5 Prozent ist dagegen im Quellenstaat zurückzufordern und in Deutschland nicht anrechenbar. ➤

Fall 3

Das DBA lässt dem Quellenstaat einen reduzierten Steuersatz

Nicht jedes Abkommen setzt den Steuersatz auf null; einige lassen dem Quellenstaat einen kleinen Anteil, etwa 10 Prozent.

- Zinsen brutto: 1.000 Euro
- Im Ausland einbehalten (DBA-Satz 10 Prozent): 100 Euro
- In Deutschland anrechenbar: 100 Euro
- Deutsche Kapitalertragsteuer:
250 Euro – 100 Euro = 150 Euro
- Solidaritätszuschlag (5,5 Prozent auf 150 Euro): 8,25 Euro
- Deutsche Steuer: 158,25 Euro
- Gesamtsteuer (Ausland + Deutschland): 258,25 Euro
- Netto beim Anleger: 741,75 Euro

Interessante Feinheit: Die Gesamtbelastung liegt mit 258,25 Euro sogar minimal unter Fall 1 (263,75 Euro). Grund ist, dass der Soli nur auf die verbleibende deutsche Kapitalertragsteuer erhoben wird – die angerechneten 100 Euro sparen also die darauf entfallenden 5,50 Euro Soli. In einer Konstellation wie hier – DBA-Satz (10 Prozent) liegt unterhalb der deutschen Abgeltungsteuer (25 Prozent zuzüglich Soli) und die Anrechnungsgrenze des § 32d Abs. 5 EStG wird nicht überschritten – kostet ein abkommenskonformer Quellensteuerabzug den Anleger unterm Strich nichts extra. Bei höheren ausländischen Quellensteuersätzen greift allerdings die deutsche Anrechnungsgrenze (maximal 25 Prozent je Einzelbetrag); ein darüber hinausgehender Teil wäre in Deutschland nicht anrechenbar und nur im Quellenstaat erstattungsfähig.

Erfährt das Finanzamt von meinem Auslandskonto?

In den allermeisten Fällen: ja. Über den automatischen Informationsaustausch nach dem Common Reporting Standard (CRS) melden Banken in über 100 Staaten jedes Jahr Kontostände und Kapitalerträge an die Finanzverwaltung des Heimatlandes ihrer Kunden. In Deutschland läuft das über das Bundeszentralamt für Steuern. Die gesamte EU, die Schweiz und die früheren klassischen Steueroasen sind dabei.

Eine wichtige Ausnahme sind die USA: Sie nehmen nicht am CRS teil, sondern verfolgen mit FATCA ein eigenes System. Das ändert aber nichts an deiner Pflicht – ausländische Zinsen sind unabhängig davon zu erklären, ob das Finanzamt die Daten automatisch erhält. Auf eine vermeintliche Lücke zu spekulieren, ist weder ratsam noch zulässig.



Welche Nachweise brauche ich?

Zahlst dir eine ausländische Bank deine Zinsen brutto aus, hältst du für die Steuererklärung am besten Folgendes bereit:

- eine Steuerbescheinigung oder Ertragnisaufstellung der ausländischen Bank,
- deine Kontoauszüge, aus denen Höhe und Zeitpunkt der Zinsen hervorgehen,
- bei einbehaltener Quellensteuer eine ordnungsgemäße Bescheinigung der ausländischen Zahlstelle. Die Finanzämter rechnen ausländische Quellensteuer in der Praxis nur an, wenn du den Einbehalt mit einer Original-Steuerbescheinigung oder einer entsprechend bestätigten Bescheinigung belegen kannst.

Beträge in Fremdwährung rechnest du zum jeweiligen Kurs in Euro um. Bewahre die Belege gut auf. ➤



FAQ

Muss ich für Auslandszinsen zwingend eine Steuererklärung abgeben?

Ja. Da auf ausländische Zinsen keine deutsche Steuer einbehalten wurde, besteht eine Pflicht, diese Einkünfte in der Steuererklärung anzugeben. Du gibst die Erträge in der Anlage KAP an und das Finanzamt setzt die Steuer fest.

Muss ich meine Auslandszinsen auch dann angeben, wenn sie unter dem Sparer-Pauschbetrag liegen?

Ja. Auslandszinsen sind als Einkünfte aus Kapitalvermögen steuerpflichtig und in der Anlage KAP zu erklären – unabhängig davon, ob sie zusammen mit anderen Kapitaleinkünften den Sparer-Pauschbetrag überschreiten oder nicht. Der Sparer-Pauschbetrag wird erst im Rahmen der Veranlagung von den gesamten erklärten positiven Kapitaleinkünften abgezogen. Hiervon hängt dann ab, ob deine Auslandszinsen dann teilweise oder ganz steuerfrei gestellt werden können.

Welche Unterlagen muss ich aufbewahren?

Die Steuerbescheinigung bzw. Erträgnisaufstellung der ausländischen Bank, deine Kontoauszüge und – falls Quellensteuer einbehalten wurde – einen geeigneten Nachweis über die einbehaltene ausländische Quellensteuer. Ohne eine ordnungsgemäße Bescheinigung der ausländischen Zahlstelle wird die Quellensteuer in der Praxis regelmäßig nicht angerechnet.

Wird eine im Ausland gezahlte Quellensteuer immer angerechnet?

Nein. Angerechnet wird nur der Teil, den der Quellenstaat nach dem Doppelbesteuerungsabkommen behalten durfte, höchstens 25 Prozent je Ertrag und begrenzt auf die darauf entfallende deutsche Steuer. Behält ein Staat mehr ein, musst du den überschießenden Teil im Ausland zurückfordern – in Deutschland ist er nicht anrechenbar.

Wie erfährt das Finanzamt von meinem ausländischen Konto?

Über den automatischen Informationsaustausch (CRS): Banken in über 100 Staaten melden Kontodaten und Erträge jährlich an die Finanzverwaltung des Wohnsitzstaates. Unabhängig davon besteht immer eine Pflicht zur Erklärung.

Was passiert, wenn ich Auslandszinsen in der Vergangenheit vergessen habe anzugeben?

Bemerkst du einen Fehler, solltest du ihn zeitnah berichtigen; dazu bist du verpflichtet. Wer aus Nachlässigkeit zu wenig erklärt hat, riskiert allenfalls eine Ordnungswidrigkeit; wer bewusst verschweigt, eine Steuerhinterziehung. Eine rechtzeitige Nacherklärung bereinigt die Sache in aller Regel.



Steuererklärung einfach per App

Mehr zur App





Erbschaftsteuer: Später Einzug kann teuer werden

Familien. Wer das selbst genutzte Familienheim erbt, kann unter bestimmten Voraussetzungen Erbschaftsteuer sparen. Dafür muss die Immobilie jedoch in der Regel innerhalb von sechs Monaten selbst bezogen werden. Ein aktuelles Urteil zeigt: Wer zu lange wartet und die Verzögerung nicht nachvollziehbar begründen kann, verliert die Steuerbefreiung.

Steuerbefreiung nur bei rechtzeitigem Einzug

Vererbt ein Ehepartner, Lebenspartner oder Elternteil das selbst genutzte Familienheim, kann die Immobilie von der Erbschaftsteuer befreit sein. Voraussetzung ist unter anderem, dass der Erblasser die Immobilie bis zu seinem Tod selbst bewohnt hat und der Erbe sie anschließend selbst zu Wohnzwecken nutzt. Für Ehepartner gilt die Steuerbefreiung ohne Flächenbegrenzung. Kinder und Kinder verstorbener Kinder profitieren nur bis zu einer Wohnfläche von 200 Quadratmetern; der darüber hinausgehende Teil bleibt steuerpflichtig.

Kurz & knapp

Das geerbte Familienheim bleibt oft erbschaftsteuerfrei

Voraussetzung ist in der Regel der Einzug innerhalb von sechs Monaten

Verzögert sich der Einzug ohne triftigen Grund, entfällt die Steuerbefreiung



Entscheidend ist außerdem, dass der Einzug unverzüglich erfolgt. Nach der Rechtsprechung bedeutet das grundsätzlich: innerhalb von sechs Monaten nach dem Erbfall. Wer später einzieht, muss nachweisen können, dass die Verzögerung unverschuldet war.

Später Darlehensvertrag kann Steuerfreiheit kosten

Mit einem solchen Fall hatte sich das Finanzgericht München zu befassen (Urteil vom 7.1.2026, 4 K 1677/24). Ein Sohn hatte das Haus seines verstorbenen Vaters geerbt. Zwar begann er schon wenige Monate nach dem Erbfall mit dem Ausräumen und später mit Renovierungsarbeiten. Wegen finanzieller Engpässe gingen die Arbeiten jedoch nur langsam voran. Erst rund zweieinhalb Jahre nach dem Erbfall zog er dauerhaft in das Haus ein.

Das war dem Finanzgericht zu spät. Die Richter sahen keine ausreichenden Gründe dafür, warum sich der Einzug so lange verzögert hatte.

Unter anderem hatte der Erbe einen Darlehensvertrag zur Finanzierung der Umbaukosten erst eineinhalb Jahre nach dem Erbfall abgeschlossen und anschließend Handwerksbetriebe beauftragt. Deshalb wurde die Steuerbefreiung für das Familienheim versagt.

Ausnahmen sind möglich

Ein späterer Einzug schließt die Steuerbefreiung nicht automatisch aus. Der Bundesfinanzhof hat bereits entschieden, dass Verzögerungen unschädlich sein können, wenn der Erbe sie nicht selbst zu vertreten hat (Urteil vom 28.5.2019, II R 37/16).

Das kann beispielsweise der Fall sein, wenn eine umfangreiche Erbauseinandersetzung den Einzug verzögert oder dringend notwendige Renovierungen zwar sofort veranlasst wurden, sich aber wegen langer Wartezeiten bei Handwerksbetrieben verzögern. Auch erhebliche Mängel am Gebäude können einen späteren Einzug rechtfertigen. Das sind allesamt Gründe außerhalb des eigenen Einflussbereichs.



Tipp: Frühzeitige Selbstnutzungsabsicht beweisen

Kannst du das geerbte Familienheim nicht innerhalb von sechs Monaten beziehen, solltest du die Gründe dafür sorgfältig dokumentieren. Du musst darlegen und glaubhaft machen, wann du dich zur Selbstnutzung entschlossen hast. Hebe beispielsweise Handwerkerangebote, Auftragsbestätigungen, Rechnungen oder Schriftwechsel auf.



WISO Steuer weiterempfehlen

Freunden von WISO Steuer erzählen und Gutschrift sichern.

Gutschrift sichern





Verspätungszuschlag: Auch ohne Steuernachzahlung

Selbstständige. Wer für eine GbR oder OHG die Feststellungserklärung zu spät abgibt, muss mit einem Verspätungszuschlag rechnen – auch dann, wenn später gar keine Steuern nachgezahlt werden müssen. Das hat der Bundesfinanzhof (BFH) klargestellt.

Verspätete Erklärung kann teuer werden

Für Personengesellschaften wie eine GbR oder OHG muss jedes Jahr eine Feststellungserklärung abgegeben werden. Darin wird ermittelt, wie hoch die Einkünfte der Gesellschaft sind und welcher Anteil auf die einzelnen Gesellschafter entfällt.

Kurz & knapp

Feststellungserklärungen müssen fristgerecht beim Finanzamt eingehen

Ein Verspätungszuschlag kann auch anfallen, wenn keine Steuernachzahlung entsteht



Das Finanzamt muss den Zuschlag in vielen Fällen festsetzen



Wird die Erklärung nicht rechtzeitig eingereicht, kann ein Verspätungszuschlag anfallen. Liegt die Abgabe grundsätzlich mehr als 14 Monate nach Ablauf des Kalenderjahres, muss das Finanzamt den Zuschlag in vielen Fällen sogar zwingend festsetzen – ein Ermessen hat es dann nicht mehr.

Bislang war allerdings umstritten, ob das auch dann gilt, wenn die Gesellschafter ihre Einkommensteuer bereits durch Vorauszahlungen beglichen haben und deshalb später keine Steuern nachzahlen müssen.

Keine Nachzahlung – trotzdem Zuschlag

Mit dieser Frage hat sich jetzt der BFH befasst (Urteil vom 26.3.2026, IV R 29/23). Das Gericht stellt klar: Der Verspätungszuschlag kann auch dann festgesetzt werden, wenn sich aus der Steuerfestsetzung ein Erstattungsanspruch ergibt und die Vorauszahlungen die festgesetzte Steuer übersteigen. Im entschiedenen Fall hatte eine GbR ihre Feststellungserklärung für 2020 erst nach Ablauf der Abgabefrist eingereicht. Das Finanzamt setzte deshalb einen Verspätungszuschlag von 966 Euro fest.

Die Gesellschafter hielten das für falsch. Sie argumentierten, dass wegen ihrer hohen Steuervorauszahlungen gar keine Einkommensteuer nachzuzahlen gewesen sei. Deshalb dürfe auch kein Verspätungszuschlag erhoben werden.

Der BFH sah das anders. Nach Auffassung der Richter kommt es nicht darauf an, ob am Ende eine Steuernachzahlung entsteht. Entscheidend ist allein, dass die Feststellungserklärung verspätet abgegeben wurde. In den gesetzlich geregelten Muss-Fällen hat das Finanzamt einen Verspätungszuschlag von Amts wegen festzusetzen; im Übrigen entscheidet es nach pflichtgemäßem Ermessen, ob und in welcher Höhe ein Zuschlag festgesetzt wird. Haben mehrere Personen dieselbe Feststellungserklärung abzugeben, kann die Finanzbehörde nach § 152 AO auswählen, gegen wen sie den Zuschlag festsetzt; werden mehrere in Anspruch genommen, sind diese Gesamtschuldner des Zuschlags.

Auch verlängerte Corona-Fristen halfen nicht

Als Reaktion auf die Corona-Pandemie wurden die Abgabefristen für Steuer- und Feststellungserklärungen mehrere Jahre lang verlängert. Doch auch die verlängerten Fristen mussten eingehalten werden – wurde die Feststellungserklärung erst danach abgegeben, blieb der Verspätungszuschlag verpflichtend. Dass die pauschale Corona-Verlängerung dabei nicht wie eine individuell vom Finanzamt gewährte Fristverlängerung wirkt – die den Zuschlag zur Ermessenssache gemacht hätte –, hat der BFH in einem weiteren Beschluss klargestellt (Beschluss vom 21.4.2026, VIII R 28/23). ◀

Automatisch in die Steuererklärung eintragen

Mehr zur finanzblick





Alt-Fonds: Verlust muss anders berechnet werden

Kapitalanleger. Wer vor 2018 Fondsanteile gekauft hat und diese später mit Verlust verkauft hat, wurde bisher steuerlich benachteiligt. Der Bundesfinanzhof (BFH) hat die zugrunde liegende Berechnung der Finanzverwaltung jetzt gekippt – zugunsten der Anleger.

Warum alte Fonds ein Sonderfall sind

Anfang 2018 trat das neue Investmentsteuergesetz in Kraft. Damit alle Anleger einheitlich mit den neuen Regeln starten, hat der Gesetzgeber einen Stichtag gesetzt: Jeder Fondsanteil, der vor 2018 gekauft wurde, gilt zum 31.12.2017 als verkauft und am 1.1.2018 als neu gekauft.

Kurz & knapp

Betrifft 2009 bis 2017 gekaufte Fondsanteile, deren Wert Ende 2017 über dem Kaufpreis lag

Verluste bis zum eingefrorenen Gewinn sind jetzt voll abziehbar

Prüfung alter Bescheide kann sich lohnen





Der bis dahin aufgelaufene Kursgewinn oder -verlust wird zu diesem Stichtag gesondert festgestellt und eingefroren. Versteuern musst du ihn nicht sofort, sondern erst, wenn du den Anteil wirklich verkaufst. Gleichzeitig wird dieser Stichtagswert dein neuer Einstandspreis für alles, was danach passiert.

Wichtig

Für Anteile, die du schon vor 2009 gekauft hast („bestandsgeschützte Alt-Anteile“), gilt weiterhin der sogenannte Bestandsschutz: Der Gewinn bis 31.12.2017 bleibt komplett steuerfrei, für Wertsteigerungen danach gilt ein separater personenbezogener Freibetrag von 100.000 Euro. Nur darüber hinausgehende Veräußerungsgewinne sind steuerpflichtig. Veräußerungsverluste aus dieser Freibetragszone kannst du nicht mit Gewinnen verrechnen.

Davon zu unterscheiden sind die zwischen 2009 und Ende 2017 gekauften Investmentfonds, die „sonstige Alt-Anteile“ genannt werden. Um diese geht es in diesem Beitrag.

Wo die Steuerfalle lauerte

Bei Aktienfonds bleiben 30 Prozent der Gewinne und Verluste ab 2018 steuerfrei – das ist die sogenannte Teilfreistellung. Für den fiktiven Veräußerungsgewinn

zum 31.12.2017 selbst gilt diese Teilfreistellung dagegen nicht – er wird nach der bis 2017 geltenden Rechtslage in voller Höhe besteuert.

Das Problem entstand, wenn dein Anteil am Stichtag mehr wert war als dein ursprünglicher Kaufpreis. Denn dann ist ein Teil deines späteren Verlusts gar kein „echter“ neuer Verlust – er gleicht nur den eingefrorenen Altgewinn aus. Diesen Altgewinn versteuerst du aber in voller Höhe, ganz ohne 30-Prozent-Rabatt.

Die Finanzverwaltung und die inländischen Banken wendeten die 30-Prozent-Teilfreistellung bisher aber auf den gesamten seit 2018 entstandenen Verlust an, ohne diesen Anteil herauszurechnen – und rechneten dich damit systematisch ärmer: Am Ende konnte sogar ein zu versteuernder Gewinn stehen, obwohl du real Geld verloren hast.

Was der BFH entschieden hat

Der BFH hat die Symmetrie bei sonstigen Alt-Anteilen wiederhergestellt: Weil der fiktive Veräußerungsgewinn zum 31.12.2017 keine Teilfreistellung erhält, muss auch der Verlust, der genau diesen Gewinn wieder ausgleicht, in voller Höhe abziehbar sein – ohne Kürzung. Erst der darüber hinausgehende Verlust unterliegt der Teilfreistellung.



Beispiel 1: Aktienfonds mit echtem Verlust

Ausgangslage

- Kauf 2015: 10.000 €
- Wert am Stichtag 31.12.2017: 15.000 €
- Verkauf 2022: 8.000 €
- → Real hast du **2.000 € Verlust** gemacht (10.000 € rein, 8.000 € raus)

Schritt 1 – Der eingefrorene Altgewinn

Am Stichtag war dein Anteil 15.000 € wert, gekauft hattest du ihn für 10.000 €. Die 5.000 € Kursplus werden eingefroren und erst beim Verkauf 2022 besteuert.

Schritt 2 – Der Verlust ab 2018

Ab dem Stichtag zählt der Wert von 15.000 € als dein Einstandspreis. Verkauft für 8.000 €
→ rechnerischer Verlust seit 2018: **7.000 €**.

Schritt 3 – Wie viel vom Verlust zählt?

- 5.000 € davon geben nur den eingefrorenen Altgewinn zurück → voll abziehbar, keine Kürzung
- die restlichen 2.000 € sind echter Zusatzverlust → hier greift die Teilfreistellung: 600 € fallen weg, 1.400 € bleiben
- anerkannter Verlust gesamt:
 $5.000 € + 1.400 € = 6.400 €$

Schritt 4 – Was 2022 zusammenkommt

- eingefrorener Altgewinn: **+ 5.000 €**
- anerkannter Verlust: **– 6.400 €**
- unterm Strich: **1.400 € abziehbarer Verlust**

Der Unterschied: Nach der alten Lesart des Finanzamts wäre dein Verlust komplett um 30 Prozent gekürzt worden – am Ende hätte ein zu versteuernder Gewinn von 100 € gestanden. Und das bei einem Anteil, mit dem du tatsächlich 2.000 € verloren hast. Der eingefrorene Altgewinn wird nach der bis 2017 geltenden Rechtslage voll besteuert; die Teilfreistellung gilt nur für Wertänderungen ab 2018. Genau diese Rechnung hat der BFH gekippt.

Beispiel 2: Wenn der Verlust größer ist als der eingefrorene Gewinn

Ausgangslage

- Tatsächlicher Kaufpreis: 54.000 €
- Wert am Stichtag 31.12.2017: 58.500 €
- Verkauf 2022 für: 52.000 €

Schritt 1 – Der eingefrorene Altgewinn

Am Stichtag war der Anteil 58.500 € wert, gekauft hattest du ihn für 54.000 € → eingefrorener Gewinn: **4.500 €**.

Schritt 2 – Der Verlust ab 2018

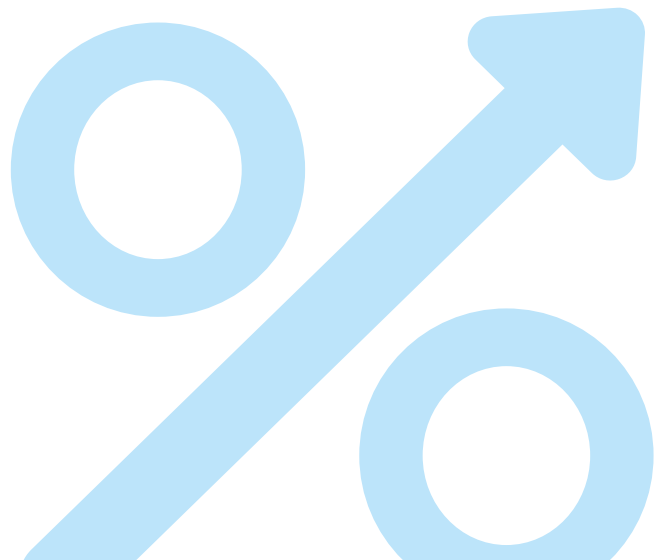
Ab dem Stichtag zählen 58.500 € als Einstandspreis. Verkauft für 52.000 €
→ rechnerischer Verlust seit 2018: **6.500 €**.

Schritt 3 – Wie viel vom Verlust zählt?

- 4.500 € davon geben nur den eingefrorenen Altgewinn zurück → voll abziehbar
- die restlichen 2.000 € sind echter Zusatzverlust → 30-Prozent-Kürzung greift: 600 € fallen weg, 1.400 € bleiben
- anerkannter Verlust gesamt:
 $4.500 € + 1.400 € = 5.900 €$

Schritt 4 – Was 2022 zusammenkommt

- eingefrorener Altgewinn: **+ 4.500 €**
- anerkannter Verlust: **– 5.900 €**
- unterm Strich: **1.400 € abziehbarer Verlust**



Beispiel 3:

Wenn der Verlust komplett im Puffer aufgeht

Ausgangslage

- Tatsächlicher Kaufpreis: 40.000 €
- Wert am Stichtag 31.12.2017: 48.000 €
- Verkauf 2022 für: 41.000 €



Schritt 1 – Der eingefrorene Altgewinn

48.000 € – 40.000 € = **8.000 €** eingefrorener Gewinn.



Schritt 2 – Der Verlust ab 2018

41.000 € – 48.000 € = **7.000 €**
rechnerischer Verlust seit 2018.



Schritt 3 – Wie viel vom Verlust zählt?

Der Verlust (7.000 €) ist kleiner als der Puffer aus Schritt 1 (8.000 €). Er gibt also komplett nur einen Teil des Altgewinns zurück – **keine Teilfreistellung nötig, voll abziehbar.**



Schritt 4 – Was 2022 zusammenkommt

- eingefrorener Altgewinn: + 8.000 €
- anerkannter Verlust: – 7.000 €
- unterm Strich: 1.000 € zu versteuern

Das passt genau zum tatsächlichen Ergebnis: Real hat der Anleger 1.000 € Gewinn gemacht (41.000 € – 40.000 €) – und genau diese 1.000 € werden am Ende auch besteuert. Kein Nachteil, keine Überraschung.

Die Faustregel:

Ist dein rechnerischer Verlust ab 2018 **kleiner** als der Puffer zwischen fiktivem und echtem Einstandspreis → voll abziehbar, keine Kürzung.

Ist er **größer** → nur der übersteigende Teil wird um 30 Prozent gekürzt.

Das bedeutet für dich: In WISO Steuer trägst du deine Jahressteuerbescheinigung ganz normal ein. Anders sieht es aus, wenn dein Steuerbescheid aus dem Verkaufsjahr schon bestandskräftig ist – allein wegen des neuen BFH-Urteils lässt er sich in der Regel nicht mehr nachträglich ändern. Ein zweiter Blick kann sich aber lohnen, wenn es einen konkreten Ansatzpunkt gibt: eine noch laufende Festsetzungsfrist, eine offene oder fehlerhafte Verlustfeststellung oder erkennbar falsche Angaben in der Bankabrechnung. Ist der Bescheid dagegen bestandskräftig und die festgestellte fiktive Veräußerung korrekt, bleibt es dabei.



Impressum

Herausgeber

Buhl Tax Service GmbH
Am Siebertsweiher 3/5
57290 Neunkirchen
redaktion@buhl.de
Geschäftsführer:
Peter Glowick, Peter Schmitz
Amtsgericht Siegen, HRB 9049

Vertrieb

Buhl Data Service GmbH
Am Siebertsweiher 3/5
57290 Neunkirchen

Redaktion

Olesja Hess, Melanie Holz,
Udo Reuß

Redaktionsschluss

20.08.2026

Erscheinungsweise

12-mal jährlich

Abo-Service

Telefon: 02735 90 96 99
Telefax: 02735 90 96 500

Grafische Konzeption und Realisation

JANUS DIE WERBEMANUFAKTUR
Scheerer & Rohrmann GmbH
www.janus-wa.de

KI-gestützte Bilderwelten

Hyp Yerlikaya, JANUS

Bezugsbedingungen

Jahresabonnement 30 € (inkl. MwSt.). Versand per E-Mail mit Link zu PDF-Dokument.

Die Zahlung erfolgt im Voraus, die Bezugsdauer verlängert sich jeweils um ein Jahr. Sie können den Bezug jederzeit ohne Angabe von Gründen abbestellen. Eine Mitteilung an den Abo-Service genügt. Geld für bereits gezahlte aber noch nicht gelieferte Ausgaben erhalten Sie dann umgehend zurück.

Für Kunden mit Verträgen zu Buhl-Steuerprogrammen übernimmt Buhl Data Service die Kosten.

Hinweise

Alle Beiträge sind nach bestem Wissen und Gewissen recherchiert und unter Verwendung des textbasierten Assistenzsystems ChatGPT (chat.openai.com) erstellt worden. Für Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität kann jedoch keinerlei Haftung übernommen werden.

Nachdruck, Übersetzung und Vervielfältigung nur mit schriftlicher Genehmigung. Für zugesandte Manuskripte, Bildmaterial und Zuschriften wird keinerlei Gewähr übernommen.

Für die vollständige oder teilweise Veröffentlichung in Steuer-Blick oder die Verwertung in jeglicher digitalisierter Form wird das Einverständnis vorausgesetzt.